

FR_GERICHTE 608 2013 142 vom 17. August 2015

FR Kantonsgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2013_142

FR: FR_GERICHTE 608 2013 142 du 17 août 2015

IT: FR_GERICHTE 608 2013 142 del 17 agosto 2015

Regeste

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 12. September 2013 gegen die Verfügung vom 21. August 2013 ist durch einen ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist Adressat der angefochtenen Verfügung. Er hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob ihm die Vorinstanz zu Recht nur eine auf ein Jahr befristete Viertelsrente zugesprochen hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Da der Fall des Beschwerdeführers bereits einmal vom Kantonsgericht beurteilt wurde, welches die Beschwerde gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, stellt sich vorfrageweise die Frage der Bindungswirkung. a) Heisst die Beschwerdeinstanz eine Beschwerde gut und hebt sie den angefochtenen Entscheid ganz oder teilweise auf, so entscheidet sie selbst in der Sache oder weist diese, nötigenfalls mit verbindlichen Weisungen, an die Vorinstanz zurück (Art. 98 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Dabei hat die Gerichtsstanz in der Rückweisungsentscheidung festzulegen, welche weiteren Schritte die Behörde, an welche die Rückweisung erfolgt, zu unternehmen hat. Diese ist an den Entscheid und die darin enthaltene Weisung gebunden; die Bindungswirkung erstreckt sich sodann auf die Erwägungen des Entscheids, sofern dieser darauf Bezug nimmt (vgl. BGE 117 V 237 E. 2a; 120 V 233 E. 1a; Urteil des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 137/06 vom 7. Februar 2007 E. 2.2). Dies gilt namentlich, wenn eine Verwaltungsbehörde im verwaltungsinternen Verfahren als Entscheidbehörde aufgetreten und im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren Partei geworden ist (Urteil BGer 9C_1027/2012 vom 30. April 2013 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; Urteil BGer 8C_3/2013 vom 24. Juli 2013 E. 3.5). Die Verwaltungsbehörde darf die Anweisungen des Gerichts nur unbeachtet lassen, wenn das Ziel der verlangten Instruktion auch auf andere Weise erreicht werden kann (in diesem Sinne Urteil BGer 9C_522/2010 E. 3.3.1). Setzt sich die Rückweisungsinstanz über die verbindlichen Erwägungen des Rückweisungsentscheides hinweg, liegt Rechtsverweigerung vor, was ohne weiteres zur Aufhebung des zweiten Entscheides führt (Urteil BGer 9C_768/2013 vom 12. Mai 2014 E.

1.2). Gelegentlich fällt die Abgrenzung des Bindungsbereichs schwer; zu beachten ist dabei, dass ein insgesamt angefochtener Entscheid, welcher in der Folge aufgehoben und an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde, bezüglich derjenigen Teile, auf welche sich die Rückweisung nicht bezieht, nicht als materiell rechtskräftig betrachtet werden darf (KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Art. 61 N. 64). Wird gegen den nach einer Rückweisung ergangenen Entscheid wiederum ein Rechtsmittel ergriffen, ist auch diejenige Behörde, welche die Rückweisung vorgenommen hat, an die Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden (GADOLA, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, 1991, S. 305 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Dies kann allerdings zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn in der Zwischenzeit bezüglich der Frage, welche der Rückweisung zugrunde lag, eine Praxisänderung vorgenommen wurde (KIESER, a.a.O., Art. 61 N. 64). Die materielle Rechtskraft eines gerichtlichen Entscheides erstreckt sich auf das, was Streitgegenstand des Verfahrens gebildet hat und materiell gewürdigt und entschieden worden ist. Inwieweit ein (erster) Rückweisungsentscheid die Verwaltungsbehörde und, im Falle einer erneuten Anfechtung, auch die kantonale Rechtsmittelinstanz bindet, ergibt sich aus dem Urteilsdispositiv (BGE 121 III 474 E. 4a) und den erklärenden Erwägungen. Folglich sind auch die Motive, auf welche sich das Dispositiv seinem rechtlichen Gehalt nach abstützt, für die Behörde, an welche die Sache zurückgeht, verbindlich (Urteil BGer 9C_472/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 4.3; Urteil BGer 9C_350/2011 vom 3. Januar 2012 E. 4.1). Solange über den Streitgegenstand als solchen nicht formell rechtskräftig entschieden worden ist, verbietet sich aber grundsätzlich die Annahme, einzelne Elemente der streitigen Sache seien bereits formell und materiell rechtskräftig erledigt (Urteil BGer 9C_1027/2012 vom 30. April 2013 E. 3 mit zahlreichen weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Aus dem Gesagten folgt, dass die Erwägungen im Urteil des Kantonsgerichts vom 24. Februar 2011, da dieses unangefochten geblieben ist, grundsätzlich sowohl für die Vorinstanz wie auch, im Falle der erneuten Beschwerdeführung, für das Kantonsgericht verbindlich sind. Davon zu unterscheiden ist jedoch die materielle Rechtskraft. Deren Annahme verbietet sich, sofern, soweit und solange über das strittige Rechtsverhältnis – den Rentenanspruch des Beschwerdeführers – nicht insgesamt abschliessend entschieden wurde. b) Mit Urteil vom 24. Februar 2011 hat das Kantonsgericht die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Erwägungen, auf welche das Dispositiv verweist und welche im Rahmen der Beurteilung sowohl für die Vorinstanz wie auch für das Kantonsgericht verbindlich sind, betreffen die – gemäss erwähntem Urteil aufgrund damaliger Aktenlage nicht abschliessend zu beantwortende – Frage, inwiefern sich die tatsächlich auftretenden Schlafstörungen sowie die objektivierte Tagesschläfrigkeit auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken, wobei die Ursache der Schlafstörungen von untergeordneter Bedeutung sei, weshalb diesbezüglich weitere Abklärungen seitens der Invalidenversicherung nicht zwingend notwendig seien. Das Kantonsgericht erwog, dass zwar die Ursache der Tagesschläfrigkeit nicht geklärt sei, die Beschwerden aber objektiv erklärbar seien. Hierzu verwies es auf den Bericht von Dr. med. E. _____, Facharzt für Pneumologie FMH, vom 30. Dezember 2003 („La fatigue matinale est

Kantonsgericht KG Seite 6 von 16 significative et la somnolence de journée évidente“; Vorakten S. 149), den Bericht des Kantonsspitals Freiburg vom 1. März 2004 („signifikante Morgenmüdigkeit und schwere Tagesschläfrigkeit“; Vorakten S. 148 f.) sowie den Bericht von Dr. med. E. _____ vom 9. Juni 2005 („somnolence de journée extrême“; Vorakten

S. 220). Weiter gebe die Untersuchung im Schlaflabor (Vorakten S. 262) eine Erklärung. Der erste RAD-Arzt anerkenne daraufhin die Objektivierung der Beschwerden und schätze die Arbeitsfähigkeit gleich wie der Hausarzt ein (Vorakten S. 265 f.) (Vorakten S. 446 ff.). Damit kann festgestellt werden, dass das Kantonsgericht einzig in Bezug auf die Objektivierbarkeit der Beschwerden verbindliche Aussagen gemacht hat, und dies auch nur insofern, als erwogen wurde, dass tatsächlich auftretende Schlafstörungen und eine objektivierte Tagesschläfrigkeit vorhanden seien, die Ursache der Beschwerden aber noch nicht geklärt sei. Nicht geäußert hat sich das Kantonsgericht zur Frage, ob respektive in welchem Umfang sich die festgestellte objektivierte Tagesschläfrigkeit auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirke (Leistungseinbusse); diese Frage sei von spezialisierten Fachärzten zu beantworten, allenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Spezialisten der beruflichen Eingliederung (Vorakten S. 446). Verbindliche Anordnungen zur Spezialisierung der Fachärzte machte das Kantonsgericht aber nicht. Ebenso wenig wurde eine Begutachtung des Beschwerdeführers zur medizinischen Diagnosestellung ausgeschlossen, vielmehr erachtete das Kantonsgericht eine solche Begutachtung lediglich als nicht zwingend notwendig, wenngleich eine Erkenntnis über die Ursache der Beschwerden einen effizienteren Behandlungsansatz bieten könne (Vorakten S. 445). c) Am 1. September 2011 empfahl der RAD eine pluridisziplinäre Begutachtung des Beschwerdeführers (Schlaflabor, Allgemeine Innere Medizin und Psychiatrie), worauf die Vorinstanz bei der ASIM ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gab. Am 6. Februar 2012 teilte der Hauptgutachter der Vorinstanz telefonisch mit, dass er ein Schlaflabor als nicht zwingend notwendig erachte; dabei berief er sich auf die beiden bereits durchgeführten Schlaflabore und das Urteil des Kantonsgerichts. Nach Rücksprache mit dem RAD informierte die Vorinstanz den Gutachter dahingehend, dass sie einverstanden sei, dass im Rahmen der Begutachtung kein Schlaflabor zwingend notwendig sei, und bat darum, die Gründe im Gutachten zu nennen (Vorakten S. 479). Nachdem im Gutachten vom 10. April 2012 bloss eine knappe Begründung enthalten war, weshalb entgegen der Empfehlung des RAD kein Schlaflabor durchgeführt worden war (Vorakten S. 513), äusserte sich die ASIM in ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2012 eingehender zu dieser Frage. Sie wies darauf hin, dass beim Beschwerdeführer bereits in den Jahren 2004 (Bericht des Kantonsspitals Freiburg, Pneumologie, vom 1. März 2004; Vorakten S. 148 ff.) und 2006 (Bericht des F. _____, Zentrum für Schlafmedizin, vom 29. Juni 2006; Vorakten S. 262 ff.) im Schlaflabor keine diagnostische Klärung der beklagten vermehrten Tagesmüdigkeit gefunden worden sei. Bei seither gleichbleibender Symptomatik sei keine Notwendigkeit gesehen worden, eine erneute Untersuchung im Schlaflabor durchzuführen. Dies sei anlässlich der Exploration mit dem Beschwerdeführer besprochen worden, der diese Meinung eindeutig geteilt und keine erneute Schlafabklärung gewünscht habe (Vorakten S. 572 f.). Auch wenn die beiden in den Jahren 2004 und 2006 durchgeführten Schlaflabore bereits einige Zeit zurücklagen, erwies sich ein zusätzliches Schlaflabor unter den gegebenen Umständen als nicht zwingend notwendig, weshalb die Vorinstanz ohne weiteres darauf verzichten konnte. Die in der Vergangenheit stattgefundenen pneumologischen Abklärungen haben keinerlei Hinweise auf ein Schlafapnoe-Syndrom ergeben (Dr. med. E. _____, Facharzt für Pneumologie FMH,

Kantonsgericht KG Seite 7 von 16 Berichte vom 30. Dezember 2003, Vorakten S. 149, vom 1. März 2004, Vorakten S. 147, vom

Die Gerichtskosten zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers werden auf 800 Franken festgesetzt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet. Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen unterliegt, hat er keinen Anspruch auf Parteient- schädigung.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 16 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von 800 Franken zu Lasten von A. _____ erhoben und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 17. August 2015/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.